

BEITRITT ZUR EINZELVERSICHERUNG

Der Unterzeichnete

NAME :

VORNAME :

AHV-Nr. :

LETZTER ARBEITGEBER :

ENDE DES ARBEITS-
VERHÄLTNISSSES (DATUM) :

wünscht, seine Risikoversicherung zu verlängern und tritt ab Monate

..... 20.....

der Einzelversicherung bei.

Sind Sie momentan voll Arbeitsfähig? Ja Nein

Er verpflichtet sich, monatlich den Betrag von **Fr. 50.--**, innerhalb von 10 Tagen, auf folgendes Konto einzuzahlen :

Pensionskasse CAPAV, Sitten
WKB - Sitten, Kto-Nr. CH79 0076 5000 H023 3891 5

Die Prämie ist ab dem ersten Versicherungstag, d.h. ab Ende des Arbeitsverhältnisses, geschuldet.

Der Versicherungsschutz dauert so lange, wie der Versicherte am Monatsbeginn die Prämie von Fr. 50.-- entrichtet. Die Prämie ist im voraus, bis zum 10. des Monats, einzuzahlen. Auf der Rückseite des Einzahlungscoupons Vermerk anbringen "Einzelversicherung Monat.....".

Der Versicherte hat von den Versicherungsbedingungen (vgl. Rückseite) Kenntnis genommen und erklärt sich damit vorbehaltlos einverstanden.

Ort und Datum :

.....

Unterschrift :

.....

REGLEMENTSAUSZUG DER CAPAV

Art. 5 - Einzelanschluss

1. Bei Unterbruch des Dienstverhältnisses infolge Ganzarbeitslosigkeit oder am Ende einer Tätigkeit bei einem Arbeitgeber kann der Versicherte im Sinne von Art. 6, der noch keinen Anspruch auf AHV-Leistungen hat, die Verlängerung der Versicherungsdeckung für die Risiken „Invalidität und Tod“ als Einzelmitglied beantragen, und zwar zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang wie vorher.

Die Versicherungsdeckung dieser Risiken wird aufgrund des letzten versicherten massgeblichen Lohnes gemäss Art. 9 berechnet.

2. Der Antrag ist nur dann gültig, wenn er schriftlich und innert 30 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Kassenverwaltung eintrifft.
3. Die Versicherungsdeckung kann so lange aufrechterhalten werden, wie der Versicherte nicht obligatorisch einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen wird, höchstens aber während zwei Jahre oder spätestens bis zum Alter, das Anspruch auf AHV-Leistungen gibt.
4. Während der Zeit der Versicherungsdeckung gemäss Art. 23 bleibt das individuelle Alterkonto bei der Kasse offen; Zinsen werden weiter nachgetragen. Falls der Versicherte Auszahlung oder Überweisung des Saldos des individuellen Alterskontos verlangt, verliert er sämtliche Rechte für die Aufrechterhaltung der Versicherung.
5. Bei Aufrechterhaltung der Versicherung als Einzelmitglied ist der Versicherte für die Zahlung des Beitrags persönlich verantwortlich. Der Beitrag entspricht dann einem jährlichen von der Kasse festgesetzten Pauschalbetrag. Er ist monatlich und im Voraus zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hört der Versicherungsschutz am Ende des Monats, für den der Beitrag fällig ist, automatisch auf.
6. Bei Todesfall des Versicherten wird das individuelle Alterskonto von der Kasse zur Finanzierung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten verwendet.